

Berlin, den 11.05.2022

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz Hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden

1. Einleitung

Das Deutsche Rote Kreuz (DRK) ist als Nationale Rotkreuz-Gesellschaft Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung. Es ist die größte Hilfsorganisation Deutschlands und Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege. Das Deutsche Rote Kreuz ist föderal aufgebaut. Es besteht aus dem Bundesverband (DRK Generalsekretariat) und seinen Mitgliedsverbänden (19 Landesverbände und der Verband der Schwesternschaften) sowie deren Mitgliedsverbänden (fast 500 Kreisverbände und 31 Schwesternschaften und mehr als 4.500 Ortsvereine), die alle rechtlich selbständig sind. Aus Sicht des DRK-Generalsekretariats findet das neue Hinweisgeberschutzgesetz, sobald in Kraft, auch grundsätzlich auf alle DRK-Verbandsgliederungen Anwendung.

2. Zusammenfassende Bewertung

Das Deutsche Rote Kreuz begrüßt die mit dem neuen Hinweisgeberschutzgesetz einhergehende Intention, den Hinweisgeberschutz in Deutschland wirksam und nachhaltig zu verbessern. Es liegt in unserem Interesse, dass Hinweise vertraulich behandelt und Verstöße aufgeklärt werden und Hinweisgebenden keinerlei Nachteile entstehen. Wichtig ist hierbei aber auch, dass die Beschäftigungsgeber bei der Umsetzung nicht vor unnötige Hürden gestellt werden. Wir haben bereits positiv wahrgenommen, dass der Gesetzesentwurf an einigen Stellen Erleichterungen für die Beschäftigungsgeber bietet. An einem Punkt sehen wir allerdings noch Anpassungsbedarf.

3. Stellungnahme zu einzelnen Maßnahmen

Gemäß Art. 8 Abs. 6 der „Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden“ (EU-Richtlinie 2019/1937 vom 23.10.2019), können „juristische Personen des privaten Sektors mit 50 bis 249 Arbeitnehmern für die Entgegennahme von Meldungen und für möglicherweise durchzuführende Untersuchungen Ressourcen teilen.“ Dies wurde in § 14 Abs. 2 des neuen Gesetzesentwurfs übernommen: „Mehrere private Beschäftigungsgeber mit in der Regel 50 bis 249 Beschäftigten können für die Entgegennahme von Meldungen und für die weiteren nach diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen eine gemeinsame Stelle einrichten und betreiben.“

Wir begrüßen die Möglichkeit, dass sich kleinere Beschäftigungsgeber für das Betreiben einer internen Meldestelle zusammenschließen können, um Ressourcen schonen sowie eine kostengünstige und weniger aufwendige Lösung finden zu können. Beschäftigungsgeber mit mehr als 249 Mitarbeitenden müssen somit aber künftig immer ein eigenes Hinweisgebersystem einrichten, das hohe Anforderungen an die vertrauliche Behandlung und Dokumentation von Meldungen stellt. Dies kann ebenso wie für kleinere Beschäftigungsgeber eine wirtschaftliche Belastung darstellen.

Aus Sicht des DRK-Generalsekretariats würde dies bedeuten, dass alle DRK-Verbandsgliederungen, inklusive der dazugehörigen Einrichtungen wie Kitas und Pflegedienste mit jeweils mehr als 249 Mitarbeitenden, individuelle Hinweisgeberstellen, einschließlich der notwendigen Ressourcen, bereitstellen müssten. Eine zentrale Lösung (z.B. gebündelt über einen DRK-Kreisverband für seine dazugehörigen Einrichtungen) wäre demnach nicht immer möglich. Mehrere DRK-Verbandsgliederungen könnten nur dann eine zentrale Hinweisgeberstelle einrichten, wenn die beteiligten DRK-Verbandsgliederungen jeweils maximal 249 Mitarbeitende haben. Sobald es aber bspw. innerhalb eines DRK-Kreisverbandes eine Einrichtung mit mehr als 249 Mitarbeitenden gibt, müsste diese eine individuelle Hinweisgeberstelle haben.

Unser Vorschlag ist es daher, die in § 14 Abs. 2 des neuen Gesetzesentwurfs enthaltene Grenze von 249 Beschäftigten auf 500 Beschäftigte anzuheben oder diese gänzlich zu streichen.

4. Begründung

Die Anwendung des neuen Gesetzesentwurfs ist aus Sicht des DRK-Generalsekretariats an der beschriebenen Stelle für den DRK-Gesamtverband aufgrund seiner rechtlich selbstständigen Verbandsgliederungen nicht praxistauglich und wenig zielführend. Es gäbe innerhalb des DRK-Gesamtverbandes zahlreiche Meldestellen auf unterschiedlichen Ebenen, sodass es auch für Hinweisgebende schwierig werden könnte, die richtige Ansprechperson zu finden. Dies könnte eine Hemmschwelle darstellen, sodass letztlich weniger Hinweise eingehen könnten. Eine Abschaffung oder zumindest eine Erhöhung der in § 14 Abs. 2 des neuen Gesetzesentwurfs enthaltenen Grenze von 249 Beschäftigten würde für das Deutsche Rote Kreuz und zahlreiche andere Verbände in ähnlicher Struktur mehr Flexibilität in der Umsetzung bedeuten und diese mögliche Hemmschwelle für Hinweisgebende, die richtige Meldestelle zu finden, senken.

Zwar würde eine Änderung von § 14 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs eine Abweichung von Art. 8 Abs. 6 der „Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden“ bedeuten. Dies stellt jedoch grundsätzlich kein Problem dar, solange der Personenkreis, der durch das Gesetz geschützt werden soll (hier also die Hinweisgebenden), keine Benachteiligung erfährt. Aus Sicht des DRK-Generalsekretariats würde die Abschaffung (oder zumindest Erhöhung) der in § 14 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs enthaltenen Grenze von 249 Beschäftigten keine solche Schlechterstellung für die Hinweisgebenden bedeuten. Im Gegenteil wäre es für diese eher von Vorteil, wenn eine klare Struktur bei den Meldestellen herrschen würde.